

zum ULV-Ausschuss am 20.11.2019, TOP 9.1

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 21.11.2019

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 20.11.2019, Ö

Energiewende 2030; Nutzung Windenergie; Vorstellung des Gutachtens 'Zonierung Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst'

1_Faunakartierung Ebersberger Forst Endbericht_08112019

EBE Stellungnahme Ebersberger Forst LSG Zonierung_V1.14

Sitzungsvorlage 2019/3553/1

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

ULV-Ausschuss am 03.05.2018, TOP 3 ö

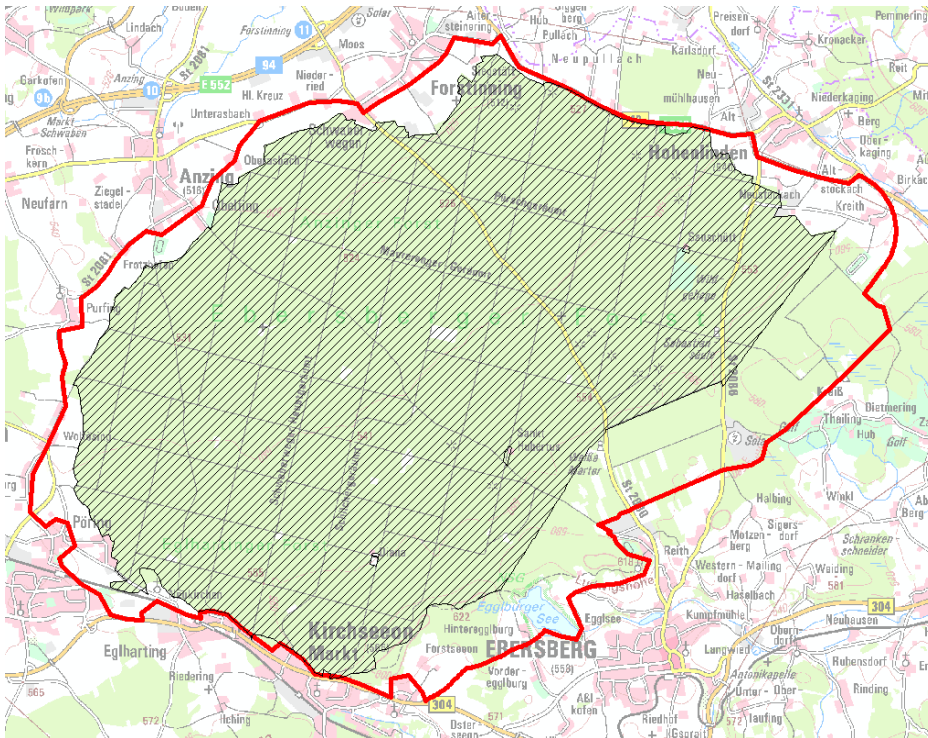
In o.g. Ausschuss wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. Um gesicherte Grundlagen zu erhalten, ob ein Windpark im Ebersberger Forst überhaupt möglich ist, soll ein ergebnisoffener naturschutzfachlicher Untersuchungsauftrag erteilt werden, der als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen soll (Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Zonierung des Ebersberger Forstes ausschließlich zur Nutzung der Windenergie oder Abbruch der Planungen).*
- 2. Der Untersuchungsumfang hierfür ergibt sich aus der „Zweitmeinung zu Windkraftanlagen im LSG Ebersberger Forst“ der Landschaftsarchitekten Burghardt/Engelmayer vom 22.01.2018 und erfordert Geldmittel in Höhe von ca. 91.000 Euro.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Realisierung von fünf Windkraftanlagen vom künftigen Betreiber der Anlagen eine erhebliche Kostenbeteiligung an den o.g. Gutachterkosten zu erwirken.*

Nach Ausschreibung wurde der o.g. Auftrag an die Fa. GFN, München vergeben und von Februar bis August 2019 ausgeführt. Der Gutachtensentwurf wurde am 05.11.2019 dem projektsteuernden Beirat erläutert und dort hinterfragt. Das Gutachten wird in der Sitzung vorgestellt und danach der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Vorangegangen ist ein Gutachten der Fa. PAN vom Juli 2017, die eine artenschutzfachliche Untersuchung für den gesamten Forst vorgeschlagen haben, wie aus nachfolgender Karte

ersichtlich ist:



Eine solche Untersuchung hätte Kosten in Höhe von bis zu 600.000 Euro verursacht. Eine Zweitmeinung dazu von der Fa. Burkhardt/Engelmayer vom April 2018 kam aus Praktikabilitätsgründen zu einem deutlich reduzierten Untersuchungsgebiet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die landschaftlich und naturhaushaltsmäßig wertvollen Flächen der Endmoräne im Süden (FFH-Gebiet), die von der 10 h – Regelung ausgeschlossenen Flächen und die vom Wetterradar Schnaapping überstrichenen Flächen nicht untersucht werden, weil hier eine Nutzung der Windenergie als nicht sinnvoll bzw. möglich gesehen wurde:



Damit ergab sich die „Kartierfläche Kerngebiet“, die zu einem Betrag von ca. 90 T€ faunistisch untersucht werden könnte.

Der Gutachter Burkhardt/Engelmayer kam zu der Schlussfolgerung, dass

- Ein genereller Ausschluss forstfremder Nutzungen nicht aus der LSG-Verordnung abgeleitet werden könne
- Der Begriff „geschlossenes Waldgebiet“ nicht näher definiert und als Ausschlusskriterium uneindeutig sei

und schlug vor, eine belastbare Datenbasis zu erheben, um eine Entscheidungsgrundlage für die Einleitung eines Änderungsverfahrens zu erhalten

Die Schutzgebietsverordnung vom 1984 hat als Schutzzweck folgende Kriterien:

- a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b. die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel zu bewahren,
- c. das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen

Die belastbare Datenbasis hinsichtlich Buchsstabe a) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet liegt nun mit dem Gutachten der Fa. GFN vom Oktober 2019 vor. Das Büro kommt zu dem Resümee, dass eine Zonierung des 1.645 ha großen Untersuchungsgebietes aufgrund der erhobenen faunistischen Daten für die Zwecke der Windenergienutzung nicht sinnvoll möglich sei.

Noch nicht untersucht, weil auch nicht beauftragt, sind die Daten zu o.g. Buchstaben b) und c).

Die Fa. GCE hat beiliegende Stellungnahme zu dem Gutachten abgegeben.

Auswirkung auf Haushalt:

Für das Gutachten sind Kosten in Höhe von 91.000 € veranschlagt. Tatsächlich fielen für das Gutachten rund 100.000 € an Kosten an.

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Ob eine Änderung der LSG-Verordnung zum Zwecke der Nutzung der Windenergie im Forst angestrebt wird, bedarf weiterer Vorprüfungen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Kriterien aus dem Schutzzweck der LSG-Verordnung Ebersberger Forst (Bewahrung der Eigenart der Landschaft und Sicherung der Erholungsfunktion) zu untersuchen.**
- 3. In einem Runden Tisch, bestehend aus der bisherigen Arbeitsgruppe „Zonierung LSG Ebersberger Forst“ und erweitert um Vertreter des/dem/der**
 - Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
 - Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
 - Bayer. Landesamtes für Umwelt**
 - Regierung von Oberbayern**
 - Bayer. Staatsforsten**
 - Fa. GFN**
 - Fa. GCE**

werden die Kriterien zur Vorbereitung einer Sondersitzung des ULV-Ausschusses im Januar 2020 aufgearbeitet. Der ULV-Ausschuss soll damit in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Einleitung eines Änderungsverfahrens der LSG-Verordnung zu treffen.

gez.

Norbert Neugebauer